

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), i. V. m. dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 15. November 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 01.05.2016, hat der Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in 49661 Cloppenburg am 12.05.2025 die nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Friedhofsverwaltung; Datenschutz.....	4
II. Ordnungsvorschriften.....	4
§ 4 Öffnungszeiten.....	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 6 Amtliche Handlungen.....	5
§ 7 Gewerbliche Arbeiten.....	6
III. Bestattungsvorschriften.....	6
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungstermin.....	6
§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen.....	7
§ 10 Grabaushebungen.....	7
§ 11 Ruhezeiten.....	8
§ 12 Umbettungen.....	8
IV. Grabstätten.....	9
§ 13 Grabnutzungsrechte.....	9
§ 14 Arten und Mindestgrößen der Gräber.....	10
§ 15 Erdreihengrabstätten.....	11
§ 16 Erdwahlgrabstätten.....	12
§ 17 Urnenreihengrabstätten.....	13
§ 18 Urnenwahlgrabstätten.....	13
§ 19 Einheitlich gestaltete pflegefreie Grabstätten.....	14
§ 20 Grabstätten am Baum.....	15
§ 21 Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen.....	15
§ 22 Verzeichnis der Grabstätten.....	16

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

V.	Gestaltung der Grabstätten	16
§ 23	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	16
§ 24	Gestaltungs- und Belegungsplan	16
§ 25	Herrichtung und Pflege der Grabstätten	17
§ 26	Grabmale	17
§ 27	Errichtung von Grabmalen, Standsicherheit	18
§ 28	Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	19
§ 29	Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen	19
§ 30	Leichenraum	21
§ 31	Kapelle / Trauerfeiern	21
VI.	Schlussvorschriften	21
§ 32	Außerdienststellung und Entwidmung	21
§ 33	Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten	22
§ 34	Haftung	23
§ 35	Ausnahmen	23
§ 36	Gebühren für die Nutzung des Friedhofs	23
§ 37	Veröffentlichung und Inkrafttreten	23

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in 49661 Cloppenburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Kirchhofstraße (St. Andreas Alter Teil)
2. Pastor-Covers Straße (St. Andreas Neuer Teil)
3. St. Josef Straße (St. Josef)

Zur Einrichtung gehören die Friedhofskapelle und die Sonderflächen für Ehrengräber.

- (2) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung „Friedhof“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas (can. 1240 bis 1243 CIC).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller verstorbenen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 des Bestattungsgesetzes, die bei ihrem Tode Mitglied der in § 1 genannten Katholischen Kirchengemeinde waren, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemeindeangehörige, die sich bei ihrem Ableben in einem Senioren- oder Pflegeheim außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereiches befanden, haben das Recht, auf dem Friedhof bestattet zu werden. Die Bestattung anderer als der in Satz 1 und 2 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde, die in deren pflichtgemäßen Ermessen liegt. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn im örtlichen Bereich der Katholischen Kirchengemeinde kein anderer Friedhof besteht.
- (2) Jede Person hat das Recht, den Friedhof als Ort des Totengedenkens und des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Ruhe und Besinnung und der Erholung aufzusuchen.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (3) Anonyme Bestattungen sind auf dem Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas unzulässig. Als solche sind Erd- und Urnenbeisetzungen anzusehen, die namenlos und ohne Grabanlage erfolgen. Bei einem Verstoß hiergegen wird die nutzungsberechtigte Person unter Fristsetzung aufgefordert, eine namentliche Kennzeichnung vorzunehmen; im Falle des erfolglosen Fristablaufs darf die Friedhofsverwaltung eine Kennzeichnung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen. Auch Ascheverstreungen sind unzulässig.

§ 3 Friedhofsverwaltung; Datenschutz

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchengemeinderat oder von einem, aus seiner Mitte gebildeten Friedhofs- oder Verwaltungsausschuss verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung und der Aufsicht einem besonderen Ausschuss des Kirchengemeinderates oder einer Verwaltungsstelle, Friedhofsverwaltung genannt, übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach dem allgemeinen und besonderen kirchlichen Recht des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, dem Abschluss des Grabnutzungsvertrages, der Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Erlaubnis oder der Gestaltung von Grabmalen, dem Umgang mit Gewerbetreibenden, einer Anordnung der Friedhofsverwaltung sowie mit der Gebührenerhebung dürfen von der Katholischen Kirchengemeinde für den jeweiligen Zweck unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzrechts die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Katholischen Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Katholische Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden am Friedhofseingang bekanntgegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und in jeder Hinsicht auf Trauernde Rücksicht zu nehmen. Äußerungen und Handlungen, die sich in ehrverletzender Weise gegen das christliche Empfinden oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Erziehungsberechtigten bleiben für sie verantwortlich.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte, Senioren-Elektrofahrzeuge sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden i.S.d. § 7,
 - 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochentagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - 4. Druckschriften und andere Medien mit Ausnahme von Totenzetteln zu verteilen oder zu verkaufen,
 - 5. auf den Grabstätten Werbung jeglicher Art und Größe anzubringen, mit Ausnahme kleiner Plaketten an Grabmalen und kleiner Einsteckschilder an der Grabstätte durch Gewerbetreibende wie Steinmetze und Friedhofsgärtnereien,
 - 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 7. Tiere mitzuführen - mit Ausnahme von Hunden, die stets an der Leine zu führen sind,
 - 8. zu spielen und zu lärmern,
 - 9. den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie
 - 10. Unkrautvernichtungsmittel und chemischen Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Die Katholische Kirchengemeinde kann vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde.
- (6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die dieser Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 6 Amtliche Handlungen

Bestattungen und andere Amtshandlungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger vorgenommen werden. Diese sind möglichst frühzeitig bei der Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) anzumelden.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche Dienstleistungserbringer tätig sein, die
 1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens zwei Millionen Euro nachweisen können.
- (2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagt werden. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit der Friedhöfe, spätestens um 19 Uhr, zu beenden.
- (5) LKW, Kombi, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Bei einem Verstoß gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen oder aus anderem wichtigen Grund sowie vorheriger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungstermin

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer bestehenden Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte nachzuweisen.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (2) Im Pfarrbüro werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind unbeschadet des Absatzes 4 nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen auf dem Friedhof möglich. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen für Aschenkapseln dürfen nur aus einem biologisch leicht abbaubaren, umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit vergeht; § 13 Abs. 7 des Bestattungsgesetzes gilt entsprechend. Die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit Metalleinlagen versehen sein.
- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu schädigen. Die Leichenbekleidung darf ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Überurnen sollen nicht höher als 0,50 m und nicht breiter als 0,30 m sein.
- (4) Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg)¹ sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

§ 10 Grabaushebungen

- (1) Grabaushebungen und -verfüllungen erfolgen
1. entweder durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Personen oder
 2. durch ein von der Nutzungsberechtigten Person beauftragtes Fachunternehmen.
- § 7 gilt insoweit entsprechend.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

¹ Kommt nur bei Monopolfriedhöfen in Betracht.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör vor der Grabaushebung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt
1. für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr 25 Jahre,
 2. für verstorbene Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g 25 Jahre sowie
 3. für Aschen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Erlaubnis der unteren Gesundheitsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab innerhalb des Friedhofs sind unzulässig.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen nach Ablauf der Ruhezeit bedürfen der vorherigen Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person oder die totenfürsorgeberechtigte Person mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.
- (5) Umbettungen werden nur von Beauftragten der Katholischen Kirchengemeinde durchgeführt; sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Erstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

IV. Grabstätten

§ 13 Grabnutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde; s. § 1 Abs.2 Satz 2. Durch die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht einer natürlichen Person nach dieser Friedhofsordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines Grabmals im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit begründet. Bei Wahlgrabstätten kann die Katholischen Kirchengemeinde Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung (Verleihungsurkunde) über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde, in welcher Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. Die Verleihung des Nutzungsrechts kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Es erlischt mit Zeitablauf oder Entziehung.
- (5) Das Nutzungsrecht ist nicht veräußerbar, pfändbar oder vererblich. Die nutzungsberechtigte Person kann zu Lebzeiten das Nutzungsrecht auf eine von ihr bestimmte Person übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Enkelkinder,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Großeltern oder
 6. auf die Geschwister

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen der Nummern 1 bis 6 ist die Reihenfolge des höheren Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (7) Die Entscheidungen über eine Beisetzung auf der Sonderfläche für Ehrengräber, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten trifft der Kirchenausschuss. Eine Grabnutzungsgebühr wird nicht erhoben. Die Nutzungszeit für Ehrengrabstätten entspricht den satzungsmäßigen Ruhezeiten. Die Katholische Kirchengemeinde kann die Nutzungszeit verlängern.²

§ 14 Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als

1. Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätten



b) Erdwahlgrabstätten



2. Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätten



b) Urnenwahlgrabstätten



3. Einheitlich gestaltete pflegefreie Grabstätten

a) Erdreihenrasengrabstätten



b) Erdwahlrasengrabstätten



c) Urnenreihenrasengrabstätten



d) Urnenwahlrasengrabstätten



4. Pflegefreie Urnengräber am Baum

a) Urnenreihengrabstätten am Baum



b) Urnenwahlgrabstätten am Baum



5. Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen

a) Urnenreihengrabstätten



b) Urnenwahlgrabstätten



c) Erdwahlgrabstätten



- (2) Besondere Grabanlagen können eingerichtet werden für

1. Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht von unter 500 g (Gemeinschaftsanlage)

² Absatz 6 entfällt, soweit keine Ehrengrabstätten vorhanden sind.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

2. Angehörige von Glaubensrichtungen, die Bestattungen ohne Sarg vornehmen
- (3) Für Verstorbene unter fünf Jahren und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede Erdgrabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein.
 - (4) Alle übrigen Erdgrabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,40 m x 0,40 m sowie die Mindestdtiefe 0,80 m. Alle Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein.
 - (5) Die Grabstellen sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,50 m beträgt.³
 - (6) Im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit werden keine anonymen Bestattungen vorgenommen. Auf jeder Grabstätte sind als kürzeste Kenntlichmachung der konkreten Lebensgeschichte dieser Personen die Namen und nach Möglichkeit die Geburts- und Sterbejahre der dort bestatteten Personen anzubringen, auf Rasengrabstätten mittels entsprechender Bodenplatten, die die Grabpflege nicht behindern dürfen.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die im Beerdigungsfall durch die Katholische Kirchengemeinde das Nutzungsrecht vergeben wird.
- (2) Nutzungsrechte an Erdreihengrabstätten werden für die Dauer einer Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen. Die Nutzungszeiten können nicht verlängert werden. In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine verstorbene Person bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte den Leichnam eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichname von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (3) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Katholische Kirchengemeinde.
- (4) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat das Recht und die Pflicht, die Erdreihengrabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (5) Es können

³ Empfohlene Maße für Überurnen sind: Höhe max. 0,50 m, Durchmesser max. 0,30 m, (s. hierzu § 9 Abs. 4), Beisetzung in einer Tiefe von 0,80 m bis 1,00 m.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

1. Reihengrabfelder für verstorbene Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Kindergräber) sowie

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an bzw. für Aschen

eingerrichtet werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

(7) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit fallen die Erdreihengrabstätten der Katholischen Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ihre Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.

(2) Erdwahlgrabstätten werden als Grabstätten mit bis zu 10 Grabstellen abgegeben. Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Katholische Kirchengemeinde.

(3) In der Erdwahlgrabstätte werden die jeweilige nutzungsberechtigte Person und ihr Ehegatte und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet, die von der nutzungsberechtigten Person bestimmten Särge oder Urnen verstorbener Personen beigesetzt.

(4) In jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf jeweils nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdwahlgrabstätte den Leichnam eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichname von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Darüber hinaus kann in einer mit einem Sarg belegten Grabstelle zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr.

(5) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu gestalten und zu pflegen.

(6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde zulässig.

(7) Die Ruhezeiten gemäß § 11 der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichname bzw. Urnen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

bis zum Ablauf der Ruhezeit des beizusetzenden Leichnams bzw. der Urne von der Katholischen Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.

- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Katholischen Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts informiert die Kirchengemeinde die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (10) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2a sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen wird. Urnenreihengrabstätten werden als Urnenreihengrabstätte-Standard oder Urnenreihengrabstätte-klein verliehen. Urnenreihengrabstätten können auf Antrag und im Benehmen mit dem Friedhofsträger in eine einstellige Urnenwahlgrabstätte umgewandelt werden.
- (2) **Urnenreihengrabstätten-Standard** weisen eine Größe entsprechend einer Erd(wahl)grabstelle auf. In jeder Urnenreihengrabstätte (Standard) darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) **Urnenreihengrabstätten-klein** weisen eine Größe von etwa einem Quadratmeter auf und sind in einem vom Friedhofsträger hergestellten Raster angeordnet. In jeder Urnenreihengrabstätte (klein) darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten gem. § 14 Abs.1 Nr. 2b sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen wird. Ihre Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Urnenwahlgrabstätten werden als Urnenwahlgrabstätte-Standard (2-stellig) oder Urnenwahlgrabstätte-klein (2-stellig) bzw. als einstellige Urnenwahlgrabstätte-Standard oder als einstellige Urnenwahlgrabstätte-klein verliehen.
- (2) **Urnenwahlgrabstätten-Standard** zweistellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen mit einer Größe entsprechend einer Erd(wahl)grabstelle. Es können mehrere zweistellige Einheiten zu einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusammengefasst werden. In jeder zweistelligen Grabstätte können bis zu zwei

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

Urnen zusätzlich mit beigesetzt werden, gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr.

- (3) **Urnenwahlgrabstätten-klein** sind zweistellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen mit einer Größe von etwa einem Quadratmeter, die in einem vom Friedhofsträger hergestellten Raster angeordnet sind. In jeder Urnenwahlgrabstätte-klein können bis zu zwei Urnen zusätzlich mit beigesetzt werden, gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr.
- (4) **Urnenwahlgrabstätten-Standard-einstellig** sind Grabstätten für die Beisetzung einer Urne, mit einer Größe entsprechend einer Erd(wahl)grabstätte. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind nicht möglich.
- (5) **Urnenwahlgrabstätten-einstellig-klein** sind Grabstätten für die Beisetzung einer Urne mit einer Größe von etwa einem Quadratmeter, die in einem vom Friedhofsträger hergestellten Raster angeordnet sind. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind nicht möglich.

§ 19 Einheitlich gestaltete pflegefreie Grabstätten

- (1) Einheitlich gestaltete pflegefreie Grabstätten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis d) werden eingerichtet als Erdreihenrasengrabstätten, Erdwahlrasengrabstätten, Urnenreihenrasengrabstätten, Urnenwahlrasengrabstätten. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Katholischen Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt; es erfolgt Raseneinsaat oder sonstige Begrünung. Nutzungsrechte an einheitlich gestalteten pflegefreien Grabstätten werden für die Dauer einer Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen.
- (2) Die Grabstätten sind mit Rasen belegt und werden durch die Kirchengemeinde unterhalten. Je nach Vorgabe der Kirchengemeinde erhalten diese eine gemeinschaftliche Namensstele oder alternativ muss eine liegende in den Rasen eingelassene Grabplatte mit jeweils mindestens dem Name der verstorbenen Person sowie deren Lebensdaten und den durch die Kirchengemeinde vorgegebenen Gestaltungsvorgaben und Abmessungen eingebracht werden.

Zusätzliche Ausschmückungen durch die Angehörigen sind nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, in den Wintermonaten (November – März) Sträuße, Bouquets und Grablichter an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Diese sind spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zu entfernen.
- (3) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihenrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen wird. Für einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (4) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdwahlrasengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Nutzungszeit von 30 verliehen wird. Sie werden als Grabstätten mit 2 Grabstellen abgegeben. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (5) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen wird.
- (6) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenwahlrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als Grabstätten mit 2 Grabstellen abgegeben. In jeder einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlrasengrabstätte können bis zu zwei Urnen zusätzlich mit beigesetzt werden, gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr.

§ 20 Grabstätten am Baum

- (1) **Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten am Baum** sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen am Wurzelwerk eines Baumes, an denen ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) **Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenwahlgrabstätten am Baum** sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen am Wurzelwerk eines Baumes, an denen ein Nutzungsrecht für die Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als Grabstätten mit 2 Grabstellen abgegeben. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind nicht möglich.
- (3) Für die Herrichtung und Pflege der Urnengrabstätten am Baum sorgt die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit. Es erfolgt eine Bepflanzung oder eine Gestaltung mit Mulch. Zusätzliche Ausschmückungen durch die Angehörigen sind nicht möglich.

§ 21 Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen werden auf aufgegebenen Erdwahlgrabstätten (großen mehrstelligen Familiengrabstätten) oder in anderen freien Friedhofsbereichen als einheitlich gestaltete Anlage vom Friedhofsträger eingerichtet, auf denen pflegefreie Urnenwahlgrabstätten oder pflegefreie Erdwahlgrabstätten mit jeweils 2 Grabstellen sowie pflegefreie, einstellige Urnenreihengrabstätten verliehen werden können. Die Belegung erfolgt nach Vorgabe des Friedhofsträgers.
- (2) Die Grabstätten werden regelmäßig erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben. Die Mindestmaße für die pflegefreien Urnengräber betragen 0,40 m x 0,40 m je Stelle. Die Mindestmaße für die pflegefreien Sarggräber betragen 2,10 m x 0,90 m je Stelle. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.
- (3) Für die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten sorgt die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit; es erfolgt eine Bepflanzung oder

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

eine Gestaltung mit Mulch. Zusätzliche Ausschmückungen durch die Angehörigen sind nicht möglich. An den dafür vorgesehenen Stellen besteht die Möglichkeit, Sträuße, Buketts und Grablichter abzulegen.

- (4) Die Namen der verstorbenen Personen sowie die Lebensdaten werden auf einer Grabplatte mit, durch die Kirchengemeinde vorgegebenen Abmessungen und auf denen jeweils mindestens der Name der verstorbenen Person sowie die Lebensdaten vermerkt sind, festgehalten. Ein individuelles Grabzeichen ist nicht möglich.

§ 22 Verzeichnis der Grabstätten

Die Katholische Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der beigesetzten Personen und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze⁴

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit sowie die Verkehrssicherheit gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt wird.
- (2) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (3) Gewächse auf Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen eine Höhe von max. 2 m nicht überschreiten. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Bepflanzungen zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 24 Gestaltungsvorschriften und Belegungsplan

- (1) Die Unterteilung der Friedhöfe in Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften ist dem Belegungsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person kann zwischen einer Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften wählen. Die Friedhofsverwaltung weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf diese Wahlmöglichkeit hin und gibt der nutzungsberechtigten Person

⁴ Die §§ 21 bis 24 gelten für die einheitlich gestalteten Grabstätten (§§ 18 und 19) nur insoweit, als sie den Charakter dieser Grabstätten entsprechen.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte hat die Nutzungsberechtigte Person die Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihr getroffene Entscheidung schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 25 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen und in den für die getrennte Sammlung eingerichteten Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Grabstätten zum Osterfest, welches mit dem Gründonnerstag beginnt, und zu Allerheiligen und Allerseelen (1. und 2. November) angemessen hergerichtet sind.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen und anderen der Kompostierung hinderlichen Materialien in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, für den Grabschmuck und bei Grabumfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ist unzulässig. Hierzu gehören vor allem Kunststoffkörper von Kränzen, Kunststoffformteile und -gitter, Bänder, Nylonfäden sowie Kranzschleifen. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Grablichter mit einer Kunststoffhülle sind nur zulässig, wenn sie getrennt vom kompostierfähigen Grünabfall entsorgt werden. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist unzulässig.
- (5) Die Benutzung von Baggern, Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten ist ausschließlich gewerblichen Fachunternehmen sowie der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (6) Die Grabstätte darf nur bis zu max. 50 % der Gesamtfläche mit einer Grabplatte oder Steinschüttung abgedeckt werden.

§ 26 Grabmale

- (1) Grabmale und alle sonstigen baulichen Anlagen müssen dem Charakter des Friedhofs entsprechen. Im Sinne einer christlichen Erinnerungskultur sollen Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum jeder verstorbenen Person erkennbar sein. Bilder, Symbole, figürliche Darstellungen und Inschriften auf Grabmalen und Grabstätten sollen Zeugnis geben von der christlichen Hoffnung auf die Auferstehung der Toten und vom Glauben an das Leben der kommenden Welt. Dies gilt nicht auf Grabfeldern, die für die Bestattung verstorbener Personen nichtchristlichen Glaubens vorgesehen sind.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung solcher Darstellungen verlangen, welche dieser Hoffnung ausdrücklich widersprechen oder mit der Würde eines kirchlichen Friedhofs nicht vereinbar sind.

§ 27 Errichtung von Grabmalen, Standsicherheit

- (1) Grabmale, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen bedürfen vor der Errichtung der Erlaubnis der Katholischen Kirchengemeinde. Den Anträgen sind zweifach beizufügen
1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung, und
 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (2) Die Grabmale, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend dem genehmigten Antrag ordnungsgemäß von einem Steinmetzmeister oder sonstigen Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung zu fundamentieren und aufzustellen.
- (3) Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die aktuelle Fassung der TA Grabmal ist im Internet unter www.friedhofsverwalter.de/denak/ als PDF-Datei kostenfrei verfügbar und kann bei der Friedhofsverwaltung kostenfrei eingesehen werden.
- (4) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale haben der Steinmetzbetrieb oder Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen, soweit diese vorgeschrieben ist. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die nutzungsberechtigte oder beauftragte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (5) Die Breite eines Grabmals soll in der Regel nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen, die Höhe soll der Form des Grabmals, der Grabstätte und der Umgebung entsprechend gewählt werden. Sie soll bei Reihengrabstätten für Erwachsene 0,80 m nicht überschreiten, bei Kindergrabstätten soll sie bis zu 0,60 m betragen. Auf Wahlgrabstätten sollen die Grabmale nicht höher als 1,25 m sein.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (6) Grabmale, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen sollen ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 (Internationale Arbeitsorganisation in Genf) hergestellt sein.
- (7) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 28 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Für die jährliche Standsicherheitskontrolle durch die Friedhofsverwaltung mittels Druckprobe gilt die Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.
- (3) Wird ein mangelhafter Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann diese das Grabmal oder Teile davon entfernen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen durchführen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

§ 29 Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Friedhofsordnung und der Gestaltungssatzung ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung diese innerhalb einer Frist von drei Monaten herzurichten. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zu Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe in ortsüblicher Weise durch die Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird die unbekannte verantwortliche Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abräumen, einebnen und einsäen sowie sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, der nutzungsberechtigten Person nach pflichtgemäßem Ermessen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen. In dem zu erlassenden Entziehungsbescheid ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass die Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.
- (4) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Absatz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck ist einen Monat zur Abholung aufzubewahren.
- (5) Ist die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Absatz 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen, etwa durch das Umlegen von Grabmalen sowie Absperrungen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren. Die Gegenstände fallen in die Verfügungsgewalt der Katholischen Kirchengemeinde. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Katholischen Kirchengemeinde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die jeweilige nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhezeit bei Reihengrabstätten sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Gräberfeld bekannt und informiert die Nutzungsberechtigten über den Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich, soweit deren Anschrift bekannt sind. Bei Wahlgrabstätten informiert die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person über

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

den Ablauf des Nutzungsrechts sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

- (7) Bei Nichtbefolgung dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) Anwendung.

§ 30 Leichenraum

- (1) Der Leichenraum dient der Aufbewahrung des Leichnams bis zur Bestattung. Er muss den einschlägigen hygienischen und gesundheitsrechtlichen Standards genügen.
- (2) Der Leichenraum dient ebenso dazu, dass Menschen Abschied nehmen können von Ihren Verstorbenen, die dort aufgebahrt sind. Deshalb sollen die räumlichen Gegebenheiten, deren Ausgestaltung und Einrichtung auch diesem Anspruch genügen. Sie müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass sie für jede Aufbahrung einen würdigen Rahmen bilden. So dient der Leichenraum auch der Trauerarbeit und der Förderung eines bewussten Umgangs mit Tod und der persönlichen Bewältigung des Abschieds.

§ 31 Friedhofskapelle / Trauerfeiern

- (1) Die Friedhofskapelle wird für die Trauerfeiern zur Verfügung gestellt. Offene Aufbahrungen sind hier nicht möglich.
- (2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (3) Reden, Musik- und Gesangsvorträge an der Grabstätte bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

VI. Schlussvorschriften

§ 32 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können von der Katholischen Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Katholischen Kirchen-

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

gemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen die jeweilige Nutzungsberechtigte Person einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit der Grabstätte des zuletzt Bestatteten auf dem außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteil ist eine Entwidmung des Friedhofs bzw. des Friedhofteils möglich.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten beigesetzten Särge oder Urnen für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten beigesetzten Särge oder Urnen für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Katholischen Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist der jeweiligen Nutzungsberechtigten Person zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (5) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Katholischen Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 33 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Katholische Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Friedhofsordnung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsberechtigte Person nicht verpflichtet ist, ein bereits vorhandenes rechtmäßig errichtetes Grabmal zu ändern.
- (2) Bei vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung verliehenen Nutzungsrechten, die für einen bestimmten kürzeren Zeitraum als nach § 16 vergeben worden sind, bleibt es bei der kürzeren Nutzungszeit. Eine Verlängerung dieser bisherigen Nutzungszeit auf die Nutzungszeit nach § 16 Abs. 1 ist nur gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich. Einen Anspruch auf Verlängerung der bisherigen Nutzungszeit hat die Nutzungsberechtigte Person nicht.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 16 vergeben worden sind, wer-

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

den auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 seit ihrer Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung oder des zuletzt beigesetzten Sarges oder Urne.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

§ 34 Haftung

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, der Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 35 Ausnahmen

Die Katholische Kirchengemeinde St. St. Andreas kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 36 Gebühren für die Nutzung des Friedhofs

Die Katholische Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung. Gebühren können im Voraus erhoben werden.

§ 37 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas zu den üblichen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas (www.st-andreas-clp.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsordnung in einem Schaukasten an der Kirche St. Andreas für einen Zeitraum von einem Monat zum Aushang gebracht.

FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg

- (4) Ein Auszug der Friedhofsordnung wird in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann

Unterschriftenblatt zur Friedhofsordnung:

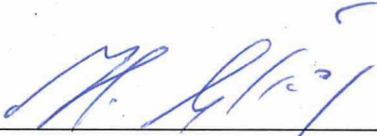
49661 Cloppenburg, den 23.04.2026

(Ort) (Datum)

Katholische Kirchengemeinde
St. Andreas

Der Kirchengemeinderat




Kirchengemeinderatvorsitzende(r)/
stellv. Kirchengemeinderatvorsitzende(r)


Kirchengemeinderatsmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Vechta, 29.04.2026

Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial

i. V.

Justitiar



Bischöflich Münstersches Offizialat
Fachstelle Staatliches Recht/Staatskirchenrecht
Justitiar Andreas Windhaus
Kelpingstraße 14
49377 Vechta